Allgemeine Verkaufsbedingungen der next system Vertriebsges.m.b.H.

Stand: Juli 2025

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“) finden als vereinbarter Vertragsbestandteil auf alle zwischen der next system Vertriebsges.m.b.H., Strohbogasse 4, 1210 Wien, Österreich, FN: 209521w, Handelsgericht Wien, UID: ATU51685804 (im Folgenden „NEXT SYSTEM“) und ihren Abnehmern und Auftraggebern (beide im Folgenden „AG“) geschlossenen Verträge Anwendung, soweit nicht durch gesonderte schriftliche Vereinbarung von diesen abgewichen wird. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AVB auch nur teilweise widersprechen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wird ohne ausdrücklichen Widerspruch zu Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ein Angebot des AG angenommen, etwa durch tatsächliche Vertragserfüllung, kann daraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass NEXT SYSTEM solche Geschäftsbedingungen des AG angenommen hat. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder den nachstehenden AVB keine Regelung findet, gilt ausschließlich das dispositive Recht. Abweichungen vom dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1. Angebote und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen und Angebote

Alle Angebote von NEXT SYSTEM sind stets freibleibend und unverbindlich. Angebote von NEXT SYSTEM verstehen sich – sofern sie keine ausdrückliche Erklärung darüber enthalten, dass eine Annahme durch den AG bewirkt werden kann – als bloße Einladungen zur Angebotslegung durch den AG. Grundlegende Voraussetzung der Annahmefähigkeit eines Angebotes von NEXT SYSTEM ist außerdem in allen Fällen, dass dieses schriftlich (Email oder Fax genügen) erfolgt. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der AG an sein von ihm abgegebenes Angebot für die Dauer von 2 Wochen ab dessen Zugang an NEXT SYSTEM gebunden. Sollte NEXT SYSTEM das Angebot des AG nicht während dieser Frist annehmen, berechtigt dies den AG nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welcher Art auch immer.

1.2 Annahme/Erklärungen

Die Annahme von Angeboten durch NEXT SYSTEM erfolgt ausschließlich schriftlich (Email oder Fax genügen). Erklärungen von NEXT SYSTEM, die nicht von der Geschäftsführung oder einem Prokuristen getätigt werden, sind nie verbindlich, wenn sie eine Verpflichtung von über EUR 100.000,-- bewirken würden.

1.3 Kostenvoranschläge

Auf Anfrage des AG erstellte Reparaturkostenvoranschläge sind entgeltlich und verpflichten den AG zur Leistung eines angemessenen Entgelts sowie dem Ersatz von Aufwendungen von NEXT SYSTEM. Komponenten oder Systeme ohne Gewährleistungsanspruch werden von NEXT SYSTEM kostenpflichtig repariert. Als Pauschale für den Kostenvoranschlag wird ein Betrag von EUR 100,00 (exklusive USt) verrechnet, außer NEXT SYSTEM legt für einen Kostenvoranschlag ein gesondertes, schriftliches Angebot vor. Dieser Betrag entfällt bei einem folgenden Reparaturauftrag. Der bei der Reparatur entstehende Arbeitsaufwand wird mit einem halbstündlich (30 Minuten) abzurechnenden Stundensatz von EUR 94,00 (exklusive USt) verrechnet (exklusive Material). Sofern in solchen Kostenvoranschlägen nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt ist, sind diese unverbindlich und ohne Gewähr.

1.4 Preise

Im Zweifel verstehen sich die vereinbarten Preise als in € (EURO) exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich alle von NEXT SYSTEM angebotenen Preise unter Zugrundelegung der Klausel „EXW“ (Incoterms 2020) am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist. Allfällige durch NEXT SYSTEM zu erbringende Überstunden sowie die Kosten der Verpackung sind im Preis nicht enthalten. Es sind weder die Dokumentation zur gelieferten Ware oder Dienstleistung noch irgendwelche Eigentums- und Nutzungsrechte an dieser Dokumentation im Preis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Wenn nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind im Preis auch keine über die zur vertragsgemäßen Nutzung unbedingt erforderlichen Immaterialgüterrechte, wie insb. Patent-, Urheber-, Design-, Geschmacks- sowie Gebrauchsmusterrechte, an den Lieferungen oder Leistungen von NEXT SYSTEM enthalten. Der AG erwirbt eine bloße nicht-exklusive und streng auf den unmittelbaren Vertragszweck beschränkte Werknutzungsbewilligung.

NEXT SYSTEM behält sich eine der Wertveränderung der Wechselkursschwankung entsprechende Preiserhöhung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsmäßigen Erfüllung Wechselkursschwankungen von mehr als 5 % auftreten.

NEXT SYSTEM ist berechtigt, die vereinbarten Preise abweichend von Bestellung oder Rahmenbestellung zu ändern, wenn seither Änderungen der Kostenfaktoren eingetreten sind, wie z.B. aufgrund geänderter Warenallokation in der Lieferkette, Änderungen der Preise für Zuliefererkomponenten, Rohstoffe, Energie, Verpackung, Transport oder Arbeit. Die Preisanpassung durch NEXT SYSTEM erfolgt durch Mitteilung in Textform (elektronisch ausreichend) und gilt ab dann für alle Abrufe, Bestellungen oder Auftragsbestätigungen. Preisanpassungen sind in beide Richtungen möglich. Ist der AG der Ansicht, dass eine Änderung der relevanten Kostenfaktoren, welche Grundlage für den vereinbarten Preis waren, eingetreten ist, hat der AG dies NEXT SYSTEM in Textform (elektronisch ausreichend) mitzuteilen, woraufhin NEXT SYSTEM eine interne Kalkulation vornehmen wird, um zu ermitteln, ob bei Berücksichtigung der Änderung dieser Kostenfaktoren im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein anderer Preis vereinbart worden wäre.

2. Anfechtung von Verträgen

Sowohl die Anfechtung als auch die Anpassung von Verträgen wegen Irrtums durch den AG ist ausgeschlossen. Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den AG aus dem Grunde der Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsänderungen

Jegliche Änderungen der zwischen NEXT SYSTEM und dem AG geschlossenen Verträge einschließlich dieses Schriftformvorbehalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email oder Fax genügen) und, wenn die dadurch für NEXT SYSTEM entstehende Zusatzverpflichtung den Wert von EUR 50.000,-- übersteigen würde, der Unterschrift der Geschäftsführung oder eines Prokuristen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Eigentumsvorbehalt

NEXT SYSTEM behält sich ausdrücklich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung des AG vor. Mit der Entgegennahme der von NEXT SYSTEM angebotenen Lieferungen und Leistungen durch den AG erklärt sich der AG mit diesem Eigentumsvorbehalt („EV“) jedenfalls einverstanden. Der AG ist bis auf Widerruf ermächtigt, die von NEXT SYSTEM gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich gegenüber NEXT SYSTEM im Zahlungsverzug. Der AG tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung von Vorbehaltsgut zustehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner einschließlich aller Nebenforderungen an NEXT SYSTEM ab. Der AG ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderungen an NEXT SYSTEM unverzüglich unter Angabe von Höhe, Rechtsgrund, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken und NEXT SYSTEM hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von NEXT SYSTEM hat der AG diesen Vermerk nachzuweisen. Der AG darf über solche abgetretenen Forderungen nicht verfügen, solange NEXT SYSTEM noch offene Forderungen gegen ihn aus welchem Rechtsgrund auch immer hat. Sollte der Käufer des Vorbehaltsguts auf ein Abtretungsverbot bestehen, so darf der AG einen Vertrag nur dann abschließen, wenn er von NEXT SYSTEM ausdrücklich dazu ermächtigt wird. Sollte ein Verkauf der Vorbehaltsware gegen Barzahlung erfolgen, so ist der AG verpflichtet, die vereinnahmten Barmittel gesondert von eigenen und fremden Barmitteln aufzubewahren und NEXT SYSTEM darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie einen entsprechenden Vermerk in den Geschäftsbüchern vorzunehmen. Falls nach den obigen Bestimmungen ein EV zugunsten NEXT SYSTEM besteht, hat der AG weiters seinen Käufer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Ware im Eigentum von NEXT SYSTEM steht und der Käufer nicht berechtigt ist, die Ware weiter zu veräußern so lange der EV aufrecht ist. Der AG hat alle Waren an denen ein EV zugunsten von NEXT SYSTEM besteht unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ausreichend zu versichern und tritt schon jetzt allfällige Ansprüche aus Beschädigung dieser Waren an NEXT SYSTEM ab. Sofern NEXT SYSTEM berechtigterweise aus welchem Grund auch immer vom Vertrag zurückgetreten ist, ist NEXT SYSTEM berechtigt, die unter EV stehenden Waren sofort in Besitz zu nehmen, wo auch immer diese sich befinden. Der AG hat NEXT SYSTEM hierzu das Betreten seiner Räumlichkeiten zu gestatten und NEXT SYSTEM an der Mitnahme nicht zu hindern.

5. Vertragserfüllung und Verzug

5.1 Erfüllungsort

Sofern nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Erfüllung durch NEXT SYSTEM „EXW“ (Incoterms 2020) am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist.

5.2 Erfüllungszeit

Sofern zwischen NEXT SYSTEM und dem AG nicht ein anderer Erfüllungszeitpunkt oder eine bestimmte Zeitspanne ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wird NEXT SYSTEM den Vertrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfüllen. Sofern die Erfüllung durch Bereitstellung am von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist, erfolgt, hat der AG die Abholung zu dem von NEXT SYSTEM genannten Zeitpunkt zu veranlassen, ansonsten tritt Annahmeverzug ein. NEXT SYSTEM wird dem AG einen solchen Zeitpunkt der Abholung mindestens drei Tage zuvor bekannt geben. Hat NEXT SYSTEM ohne Nennung eines Zeitpunkts die Bereitstellung des Vertragsgegenstands bekannt gegeben, so ist eine Abholung bei sonstigem Annahmeverzug binnen sieben Tagen durch den AG zu veranlassen. Sollte aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen NEXT SYSTEM und dem AG ein Versand des Vertragsgegenstands erfolgen, so trägt der AG die Gefahr für die Versendung. Die Lieferung gilt in diesem Fall als bewirkt, sobald der Vertragsgegenstand das Lager von NEXT SYSTEM verlassen hat.

5.3 Fälligkeit der Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis (ohne Abzug von Skonto) oder die sonstige geschuldete Gegenleistung fällig, sobald der AG die von NEXT SYSTEM bereitgestellt Ware erstmals übernehmen kann. Sollte nach Maßgabe des Punkts 5.2 eine Versendung durch NEXT SYSTEM schriftlich vereinbart worden sein, so tritt die Fälligkeit mit Übergabe an den Transporteur ein.

5.4 Verzugszinsen bei Zahlungsverzug des AG

Für den Fall, dass der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% pro Kalendertag zu fordern.

5.5 Lieferverzug

Wird für NEXT SYSTEM absehbar, dass die Erfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich sein wird, so kann NEXT SYSTEM den AG davon in Kenntnis setzen. Für diesen Fall ist der AG verpflichtet, die Erfüllung auch innerhalb einer von NEXT SYSTEM festgesetzten angemessenen Nachfrist zu akzeptieren, ohne dass der AG Anspruch auf Ersatz irgendwelcher Schäden oder Kosten hat. Sollte auch nach dieser angemessenen Nachfrist keine Erfüllung durch NEXT SYSTEM erfolgen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz nach Maßgabe der in diesen AVB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen zu verlangen.

Im speziellen Fall von Umständen wie unvorhergesehenen Ereignissen und höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Pandemien, behördliche Anordnungen, sonstige Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, Veränderung der Allokationen durch Engpässe, etc.), die NEXT SYSTEM oder deren Lieferanten betreffen und die nicht durch NEXT SYSTEM zu vertreten sind, ist NEXT SYSTEM für die Dauer solcher Umstände und, soweit diese die Lieferfähigkeit von NEXT SYSTEM beeinträchtigen, von ihrer Leistungspflicht befreit. In den vorgenannten Fällen ist NEXT SYSTEM ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn NEXT SYSTEM die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist.

5.6 Folgen des Annahmeverzugs

Sollte der AG die von NEXT SYSTEM nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AVB gehörig angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen, so ist NEXT SYSTEM berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort zurückzutreten, oder am Vertrag festzuhalten und den Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des AG zu lagern. Die nicht rechtzeitige Übernahme des Vertragsgegenstands bewirkt jedenfalls den Übergang der Gefahr auf den AG. Der AG hat im Falle des Annahmeverzugs alle NEXT SYSTEM hierdurch entstandenen Schäden, welcher Art auch immer, zu ersetzen.

5.7 Folgen des Zahlungsverzugs

Sollte der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist NEXT SYSTEM nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten. Für den Fall, dass NEXT SYSTEM bekannt wird, dass sich die finanzielle Situation des AG maßgeblich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde, ist NEXT SYSTEM berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Falls weitere Lieferungen oder Leistungen durch NEXT SYSTEM vereinbart sind und der AG aushaftende Verbindlichkeiten gegenüber NEXT SYSTEM hat, so besteht keinerlei weitere Liefer-/Leistungsverpflichtung von NEXT SYSTEM für die Dauer des Zahlungsverzugs.

5.8 Übertragung der Erfüllung

NEXT SYSTEM ist berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

5.9 Sorgfaltsmaßstab NEXT SYSTEM

NEXT SYSTEM legt gemäß § 347 UGB bei allen ihren unternehmerischen Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers an den Tag. Ein darüber hinaus gehender Sorgfaltsmaßstab gilt nicht für NEXT SYSTEM, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Mängelrüge

Im Falle von Mängeln an den von NEXT SYSTEM gelieferten Waren oder Leistungen hat der AG diese Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe des Mangels zu rügen, bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

6.2 Gewährleistung

NEXT SYSTEM steht bei berechtigterweise beanstandeten Mängeln an den gelieferten Waren oder Leistungen ein Wahlrecht zu, innerhalb von NEXT SYSTEM festgesetzter und angemessener Frist von zumindest 14 Tagen entweder Verbesserung oder Austausch vorzunehmen. Der AG kann weitergehende Rechte nur dann geltend machen, wenn NEXT SYSTEM innerhalb der festgesetzten Frist weder Verbesserung noch Austausch vornimmt. Die Kosten der Verbesserung oder des Austauschs werden von NEXT SYSTEM getragen, der AG verpflichtet sich jedoch, die Waren soweit dies zumutbar ist, zum Zwecke der Verbesserung oder Austausch an einen von NEXT SYSTEM genannten Ort, welcher im Zweifel der Sitz von NEXT SYSTEM ist, zu übersenden, am Ort der Verbesserung oder des Austauschs auch wieder zu übernehmen oder abholen zu lassen, und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Die Frist für Verbesserung oder Austausch beginnt erst mit Einlangen der Ware am besagten Ort der Verbesserung oder des Austauschs. Sollte sich nach Überprüfung durch NEXT SYSTEM herausstellen, dass die Ware mangelfrei war, so hat der AG NEXT SYSTEM alle im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen. Erst wenn NEXT SYSTEM dem gerechtfertigten Begehren des AG, Verbesserung oder Austausch vorzunehmen nicht fristgemäß nachkommt, kann der AG Preisminderung oder die Auflösung des Vertrages verlangen. Die Auflösung des Vertrages kann der AG jedoch nur dann verlangen, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und auch dann nur im Umfang der mangelhaften Leistungsteile unter Aufrechterhaltung des restlichen Vertrages.

6.3 Haftungsbeschränkung und Limitierungen

Abgesehen von Personenschäden haftet NEXT SYSTEM für Schäden nur, sofern ihr Vorsatz oder krass-grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Beweislast für ein Verschulden von NEXT SYSTEM trifft unter Ausschluss des § 1298 ABGB den AG. Eine weitergehende Haftung von NEXT SYSTEM als jene für den Schaden an der Sache selbst, wie insb. für mittelbare Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG, Mangelfolgeschäden, Verzugsschäden, entgangenen Gewinn und für Aus- und Einbaukosten, Reisespesen, Transportkosten, Fehlersuchkosten ist jedenfalls ausgeschlossen.

Sollte dem AG aus welchem Rechtsgrund auch immer aus dem Vertragsverhältnis eine Forderung gegen NEXT SYSTEM zustehen, so gelten für diese Forderung Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart.

6.4 Reihenfolge von Gewährleistung und Schadenersatz

Zunächst kann der AG nur Gewährleistung geltend machen. Schadenersatz steht dem AG nur nach Maßgabe der in diesen AVB genannten Haftungsbeschränkungen zu und nur für den Fall, dass die Gewährleistung fehlschlägt.

6.5 Verjährung von Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist einschließlich der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung für die von NEXT SYSTEM gelieferten Waren beträgt 12 Monate ab deren Produktionsdatum. Für erbrachte Leistungen von NEXT SYSTEM gilt eine Gewährleistungsfrist einschließlich der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung von 12 Monaten entweder ab

Abnahme der Leistung oder ab dem Zeitpunkt zu dem diese hätte erfolgen können, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Allfällige Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber innerhalb von 18 Monaten ab Schadenseintritt.

6.6 Produkthaftung

Falls NEXT SYSTEM von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden sollte, so ist der AG verpflichtet, NEXT SYSTEM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn der Anspruch aus einem Produktfehler resultiert, der durch den AG verursacht wurde, insb. durch unsachgemäße Handhabung, Lagerung oder Transport.

6.7 Unterstützung bei der Fehleranalyse

Die Unterstützung durch NEXT SYSTEM bei der Analyse von möglichen Fehlern bei den von NEXT SYSTEM gelieferten Produkten, bei Systemen, in die solche Produkte verbaut wurden, oder bei von NEXT SYSTEM erbrachten Leistungen erfolgt, mangels ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Erklärung durch NEXT SYSTEM, kostenpflichtig und ohne Anerkennung eines Mangels oder einer sonstigen Rechtspflicht.

6.8 Freiheit von Rechten Dritter

NEXT SYSTEM leistet keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter an den gelieferten Produkten.

6.9. Exportbeschränkungen

Der AG hat selbst die Verantwortung, dass die von NEXT SYSTEM erhaltenen Waren oder Teile davon keinen nationalen oder internationalen Ausfuhrbeschränkungen (insbesondere „dual use“) unterliegen. NEXT SYSTEM übernimmt dafür keine Haftung gegenüber dem AG und seinen Vertragspartnern. Der AG trägt alleinig die Kosten, die aus derartigen Verpflichtungen oder Zuwiderhandlungen entstehen.

7. Verbot der Aufrechnung

Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist eine Aufrechnung gegen Ansprüche von NEXT SYSTEM mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

8. Besichtigung und Einsichtnahme

Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der AG nicht berechtigt in welcher Form auch immer in den Geschäftsbetrieb von NEXT SYSTEM Einsicht zu nehmen oder diesen zu besichtigen, insb. ist der AG nicht berechtigt, Einsicht in die Liefer- und Leistungserbringung (insb. auch Dokumentation) zu nehmen und die Räumlichkeiten von NEXT SYSTEM zu besichtigen.

9. Entsorgung

Der AG verpflichtet sich, für die geeignete Entsorgung aller im Zusammenhang mit den übernommenen Waren anfallenden Abfälle und Altöle zu sorgen und hierfür selbst aufzukommen. NEXT SYSTEM ist nicht verpflichtet, Abfälle, die in Zusammenhang mit den gelieferten Waren zurückbleiben, zurückzunehmen.

Der AG hat selbst für die Entpflichtung aller übernommenen Verpackungen zu sorgen, einen ARA-Servicevertrag abzuschließen und die Kosten hierfür selbst zu tragen. Soweit der AG seine Verpflichtungen aus diesem Punkt der Geschäftsbedingungen verletzt, ist der AG verpflichtet, NEXT SYSTEM alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen und NEXT SYSTEM vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Kosten der Entpflichtung durch den AG sind in den vereinbarten Preisen bereits enthalten.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertraulichkeit

Der AG ist verpflichtet, sämtliche von NEXT SYSTEM erhaltenen Informationen, Dokumente oder Daten, und solche, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten Dritten weder mitgeteilt noch sonst wie zugänglich werden. Insbesondere hat der AG auch seine Computersysteme entsprechend dem Stand der Technik so sicher zu gestalten, dass der Zugriff auf etwa beim AG gespeicherte Daten von NEXT SYSTEM Dritten nicht möglich ist. Dasselbe gilt auch für die von AG genutzten elektronischen wie sonstigen Kommunikationsformen. Alle Eigentums-, Urheber und sonstigen Rechte an sämtlichen von NEXT SYSTEM erhaltenen Informationen, Dokumenten und Daten verbleiben bei NEXT SYSTEM. Der AG ist lediglich dazu berechtigt, die ihm bekannten Informationen, Dokumente und Daten im unbedingt erforderlichen Umfang zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verwenden. Sollte der AG gegen eine der genannten Verpflichtungen verstoßen, so hat er NEXT SYSTEM für die dadurch entstandenen Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer diese sein mögen, völlig schadlos zu halten.

10.2 Reichweite der Geheimhaltungsverpflichtung

Der AG ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch auf seine Mitarbeiter sowie auf dritte Unternehmen, welche an der Leistungserbringung mitwirken, zu überbinden.

10.3 Offenlegung des Vertragspartners

Der AG ist ohne schriftliche Zustimmung von NEXT SYSTEM nicht berechtigt, die Geschäftsverbindung die zwischen ihm und NEXT SYSTEM besteht Dritten in welcher Form auch immer offen zu legen. NEXT SYSTEM hingegen ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsverbindung zum AG Dritten gegenüber auch öffentlich in welcher Form auch immer bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch die Firmenbezeichnung und das Firmenlogo des AG zu benutzen.

10.4 Weitergeltung der Geheimhaltung

Diese Geheimhaltungsverpflichtung des AG endet nicht mit der Abwicklung des Geschäfts, sondern besteht auch danach für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.

11. Verwendung von Incoterms

Soweit in diesen AVB die Incoterms zur näheren Konkretisierung der Geschäftsabwicklung herangezogen werden, gelten diese nur insoweit, als in diesen AVB nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sollte in einer nach diesen AVB zulässigen Zusatzvereinbarung zwischen NEXT SYSTEM und dem AG die Anwendung von Incoterms vereinbart werden, so sind jedenfalls die Incoterms 2020 gemeint. Auch diese sind nur insoweit wirksam, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AVB in Widerspruch stehen.

12. Software

Für den Fall, dass in den von NEXT SYSTEM gelieferten Waren Open-Source-Software enthalten ist, ist der AG verpflichtet, die dafür geltenden Lizenzbedingungen einzuhalten und insbesondere Änderungen und Weiterentwicklungen so vorzunehmen, zu dokumentieren und gegebenenfalls Dritten zugänglich zu machen, dass es den dafür jeweils geltenden Regelungen, insbesondere den Lizenzbedingungen, entspricht. Der AG hat diesbezüglich NEXT SYSTEM vollständig schad- und klaglos zu halten.

Die Gewährleistung und Haftung für mitgelieferte oder in Produkte von NEXT SYSTEM integrierte Software wird seitens NEXT SYSTEM ausgeschlossen.

13. Restgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausnahmslos österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.